



Prüfungsrichtlinien

**für die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)
(PRI. F-I)**

1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

2 Prüfungen

(1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

2.1 Durchführung der Prüfung

2.1.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die schriftliche Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einem Fragebogen mit Fragen zu allen Themengebieten des Lehrgangs. Für die Beantwortung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

2.1.2 Praktischer Prüfungsteil

Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einer Stationsausbildung in der die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung nachgewiesen werden muss. Die Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

2.2 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 50 v. H. der möglichen Leistung bewertet wurde.

(3) Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er den Lehrgang und die Prüfung einmal vollständig wiederholen. Die Wartezeit beträgt mindestens sechs Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

2.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

2.4 Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
- die Namen der Prüfer,
- den Namen der Prüflinge,
- die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und
- die Prüfungsergebnisse.

Zudem ist dem Protokoll mindestens

- der Vermerk über den Verlauf des schriftlichen Prüfungsteils und
- die Begründung der Bewertung des praktischen Prüfungsteils

beizufügen.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn an der Hessischen Landesfeuerwehrschule schriftlich zu stellen.

2.6 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Dieser bestimmt Zeit und Inhalt des Nachholens der Prüfung oder des Prüfungsteils.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Lehrgang um mehr als einen Lehrgangstag, so müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an dem Prüfungstag nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.7 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung der erbrachten Prüfungsleistung zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsichtsperson den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule als nicht bestanden bewertet.

2.8 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.

Kassel, 16. Oktober 2025

gez.

Baumann
Direktor